

07.09.1987

1

An die

Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft  
und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/1370**

Gesetzentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über  
die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW und des Fach-  
hochschulgesetzes.

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,  
sehr geehrte Herren Abgeordneten,

ich möchte ergänzend zu der Stellungnahme des HLB vom 15.06.87 \*)  
den in der Anhörung vom 01./02.07.87 vorgetragenen Formulierungs-  
vorschlag für §34 FHG (Berufungsverfahren) hiermit schriftlich  
einbringen und Sie bitten, diesen in Ihre Überlegungen und in  
Ihren Novellierungsvorschlag einzubeziehen.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 FHG soll lauten:

Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des  
Fachbereichs öffentlich auszuschreiben; dies gilt nicht für die  
Berufung in ein zweites Professorenamt, wenn der Minister für  
Wissenschaft und Forschung zustimmt.

Analog sollte § 51 Abs. 1 Satz 1 WissHG ergänzt werden:

... auszuschreiben; dies gilt nicht in Fachhochschulstudiengän-  
gen für die Berufung in ein zweites Professorenamt, wenn der  
Minister für Wissenschaft und Forschung zustimmt.

(Formulierung analog zu Artikel I Nr. 36 a des Gesetzentwurfs)

Begründung:

1) Bei der Hausberufung an Fachhochschulen und Fachhochschulstu-  
diengängen an Gesamthochschulen soll auf eine öffentliche Aus-  
schreibung der Stelle verzichtet werden können. Dies ist insbe-  
sondere dann sinnvoll, wenn an der Hochschule bereits ein hin-  
reichendes und qualifiziertes Bewerberpotential vorhanden ist.

-/2

\*) siehe Zuschrift 10/1105

Die freie Stelle kann dann zügig und ohne die Kosten, die mit einer öffentlichen Ausschreibung verbunden sind, besetzt werden.

- i . ,
- 2) Die Härten, die durch eine Aufspaltung der Professor-enämter in zwei Besoldungsgruppen entstanden sind und die Ihnen immer wieder vorgetragen wurden, können damit im Laufe der Zeit in einer Reihe von Fällen abgebaut werden.
  - 3) Auf die Qualifikationsmerkmale eines Berufungsverfahrens braucht wegen des o.g. Novellierungsvorschlages nicht verzichtet werden.
  - 4) Das Land Schleswig-Holstein hat bei der Anpassung des Hochschulrechts seines Landes an das Hochschulrahmengesetz ebenfalls o. g. Regelung gesetzlich verankert.

Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Ihre Fraktion einen entsprechenden Antrag einbringen würde.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr



(Prof. Dr. Rüdiger Pepperl)

Vorsitzender des HLB NW

Prof. Dr. R. Pepperl, Bismarckstr. 58, 4030 Ratingen 6  
Ruf: (d) 0201 / 183 24 88; (p) 02102 / 6 75 43.

